



H i n w e i s e **für Eigenwasserversorgungsanlagen**

Nach § 6 der Wasserversorgungssatzung besteht bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die Verpflichtung, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu entnehmen (Benutzungszwang).

Teilbefreiungen vom Benutzungszwang sind im Rahmen des § 7 der Wasserversorgungssatzung auf Antrag möglich.

Für die Verwendung von Brauchwasser außerhalb des Haushaltes (gärtnerisches/landwirtschaftliches Brauchwasser) gilt eine Befreiung generell als erteilt. Ein Antrag ist daher nicht notwendig. Voraussetzung ist, dass die Versorgungsteile, die aus dem öffentlichen Netz und der Eigenanlage (Brunnenwasser, Dachablaufwasser) versorgt werden, entsprechend DIN-Vorschriften vollständig voneinander getrennt sind.

Im Haushalt kommt eine Teilbefreiung **nur** für die Verwendungszwecke Waschmaschine und zur Toilettenspülung in Betracht. Hierbei gilt folgendes:

- Der Grundstückseigentümer muss einen formlosen Antrag auf Teilbefreiung gemäß § 7 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung unter Angabe der Verwendungszwecke stellen.
- Der Installateur muss in der Anlagenmeldung die Eigenanlage und eine evtl. vorgesehene Noteinspeisung aus dem öffentlichen Netz in der nach der DIN 1988 vorgegebenen Art schematisch darstellen.
- Gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind Leitungen unterschiedlicher Wasserversorgungssysteme, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Alle Entnahmestellen, die nicht aus dem öffentlichen Leitungsnetz gespeist werden, sind nach DIN 1988 schriftlich oder bildlich mit „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Die Noteinspeisung darf nur über einen freien Auslauf mit dem Regenwasserspeicher verbunden werden. Eine doppelte Leitungsführung zu den Spülkästen ist nicht zulässig.
- Der Verband erteilt dem Grundstückseigentümer einen Teilbefreiungsbescheid mit der Auflage der DIN-gerechten Anlagentrennung.
Der Verband empfiehlt die Einhaltung der pH-Werte nach der Trinkwasserverordnung (der Grenzwert liegt zwischen 6,5 und 9,5).
- Die zuständige Stadt/Gemeinde erhält eine Ausfertigung der erteilten Teilbefreiungsgenehmigung im Hinblick auf die notwendigen Regelungen bezüglich der Abwassergebühren.